



# KREISAMTSBLATT

**Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Landkreis Amberg-Sulzbach  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr  
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0  
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00  
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: [poststelle@amberg-sulzbach.de](mailto:poststelle@amberg-sulzbach.de)

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: [www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

---

Mittwoch, 27.04.2005

Nr. 5

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher Gruppe	43
Manöver der amerikanischen Streitkräfte	47
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach	47
Ermittlung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2004 gem. § 196 Baugesetzbuch i. V. m. § 12 Gutachterausschussverordnung	48
Vollzug der Wassergesetze; Bekanntgabe der Verordnung vom 12.04.2005 über die Berichtigung der Wasserschutz- gebietsverordnung für den Brunnen Ransbach des Marktes Hohenburg; Erneute Veröffentlichung des Schutzgebietslageplanes	48

---

### **Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mimbacher-Gruppe**

Die Gemeinden Freudenberg, Gebenbach, Markt Hahnbach, die Stadt Hirschau und die Stadt Sulzbach-Rosenberg bilden gem. Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), geändert durch Gesetz vom 10.08.1994 (GVBl S. 761), einen Zweckverband mit folgender

#### **Verbandsatzung**

##### **§ 1 Rechtsstellung**

1. Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband zur Wasserversorgung der Mimbacher-Gruppe.
2. Er hat seinen Sitz in Hahnbach.

## § 2 Verbandsmitglieder

1. Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Freudenberg, Gebenbach, Markt Hahnbach, Stadt Hirschau und die Stadt Sulzbach-Rosenberg.
2. Andere Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 45 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

## § 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der

### Gemeindeteile:

Immenstetten HsNr. 35 (Kreuzwirtshaus), Pursruck und Schwand der **Mitgliedsgemeinde Freudenberg**.

### Gemeindeteile:

Atzmansricht und Gebenbach der **Mitgliedsgemeinde Gebenbach**.

### Gemeindeteile:

Dürnsricht, Godlricht, Höhengau, Iber, Iber-Ruhe, Kötzersricht, Kümmersbuch, Laubhof, Luppersricht, Mausdorf, Mimbach, Pickenricht, Ursulapoppenricht und Wüstenau der **Mitgliedsgemeinde Markt Hahnbach**.

### Stadtteile:

Burgstall, Kricklhof, Krondorf, Mittelmühle, Steiningloh, Urspring und Weiher der **Stadt Hirschau**.

### Stadtteile:

Obersdorf und Unterschwaig der **Stadt Sulzbach-Rosenberg**.

## § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.
2. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
3. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
4. Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
5. Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.

## § 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung;
2. die/der Verbandsvorsitzende.

## **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus der/dem Vorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
2. Jedes Verbandsmitglied entsendet neben den Verbandsräten kraft Amtes weitere Verbandsräte, gemessen am Wasserverbrauch in die Verbandsversammlung. Als Messzahl pro Verbandsrat wird ein jährlicher Wasserverbrauch von jeweils angefangenen 30.000 m<sup>3</sup> festgelegt. Änderungen werden jeweils mit Beginn der Legislaturperiode wirksam und gelten bis zum Ende der Legislaturperiode. Eine Ausnahme bildet die Erweiterung des Verbandsgebietes.
3. Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
4. Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## **§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
  1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
  3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
  4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
  5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung – des Jahresabschlusses;
  6. die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter/in und die Festsetzung der Entschädigung;
  7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
  8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
  9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
  10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
2. Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
  1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
  2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 5.200 € mit sich bringen;
  3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

## **§ 8 Rechtsstellung der Verbandsräte**

1. Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
2. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung.

### **§ 9 Dienstkräfte des Zweckverbandes**

1. Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Dienstgeschäfte die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Hahnbach zur Seite.
2. Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten den Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Hahnbach übertragen.
3. Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann die VG Hahnbach vom Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen.

### **§ 10 Wirtschafts- und Haushaltsführung**

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

### **§ 11 Deckung des Finanzbedarfs**

1. Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
2. Der durch Gebühren; Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegeschlüssel ist das Verhältnis der abgenommenen Wassermenge im vorletzten Jahr.
3. Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufenden Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegeschlüssel ist das Verhältnis der abgenommenen Wassermenge im vorletzten Jahr.

### **§ 12 Festsetzung und Zahlung der Umlage**

1. Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
2. Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
  - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
  - b) das Verhältnis der abgenommenen Wassermenge im vorletzten Jahr (Bemessungsgrundlage);
  - c) das Verhältnis der abgenommenen Wassermenge im vorletzten Jahr (Umlagesatz);
  - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
3. Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
  - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
  - b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
  - c) der Betriebskostenumlagebetrag, der je m<sup>3</sup> der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
  - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
4. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

### **§ 13 Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden durch die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Hahnbach geführt.

### § 14 Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung,
2. die Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen,
3. die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Angestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
4. die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### § 15 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Amberg-Sulzbach bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Herbert-Falk-Straße 5, 92256 Hahnbach, eingesehen werden.
2. Sonstige öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Amberg-Sulzbach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 09.04.1968 und die dazu ergangenen Änderungssatzungen vom 16.11.1972 und 20.05.1992 außer Kraft.

Hahnbach, den 07.04.2005

gez.

Hans Kummert

Verbandsvorsitzender

### Manöver der amerikanischen Streitkräfte

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Amerikanischen Streitkräfte (Manöver-Nr. V05-087)	01.05. bis 31.05.2005	nördl. Landkreis

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

45/12.04.2005

### Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtag im Landratsamt Amberg-Sulzbach

Am Dienstag, 17.05.2005, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Besprechungszimmer in der Stadtbrille, Zimmer Nr. 60, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

11/26.04.2005

**Ermittlung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2004 gem. § 196 Baugesetzbuch i. V. m.  
§ 12 Gutachterausschussverordnung**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat in der Sitzung vom 05.04.2005 gemäß § 196 BauGB i. V. m. § 12 GutachterausschussV die Bodenrichtwerte für Bauland für die Gemeinden des Landkreises Amberg-Sulzbach ermittelt. Den Gemeinden werden die Bodenrichtwerte auszugsweise für ihren Bereich mitgeteilt. Auskünfte über die Bodenrichtwerte werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (ehemaliges Zeughaus, Zi.Nr. 592, Tel. 0 96 21/39-5 65) erteilt. Auf die Kostenpflicht nach Tarif-Nr. 2.I.1/1.8 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz wird hingewiesen. Der Gebührenrahmen beträgt 15,00 Euro bis 250,00 Euro.

34/20.04.2005

**Vollzug der Wassergesetze;  
Berichtigung der Wasserschutzgebietsverordnung für den Brunnen Ransbach des Marktes Hohenburg;  
Erneute Veröffentlichung des Schutzgebietslageplanes**

Verordnung  
über die Berichtigung  
der Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 26.10.2004 über das Wasser-  
schutzgebiet für den Brunnen Ransbach des Marktes Hohenburg  
vom 12.04.2005

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch das siebte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18.06.1992 (GVBl. S. 1914) in Verbindung mit den Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2003 (GVBl. S. 482) folgende Verordnung:

§ 1  
Berichtigung der Verordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 26.10.2004, veröffentlicht im Kreisamtsblatt Nr. 19 des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 19.11.2004 und im Kreisamtsblatt Nr. 27 vom 17.11.2004 des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., wird dahingehend berichtigt, dass der auf der Seite 173 des Kreisamtsblattes Nr. 19 des Landkreises Amberg-Sulzbach und auf der Seite 208 des Kreisamtsblattes Nr. 27 des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. veröffentlichte Lageplan erneut bekannt gemacht wird.

Die erneute Bekanntmachung erfolgt auf Seite 49 dieses Kreisamtsblattes.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtsblättern für den Landkreis Amberg-Sulzbach und für den Landkreis Neumarkt i.d.OPf. in Kraft.

Amberg, den 12.04.2005  
Landratsamt Amberg-Sulzbach  
gez.  
Gotthard Färber, stellv. Landrat

Hinweis:

*Die Berichtigung der Verordnung war erforderlich, um den Lageplan im korrekten Maßstab wiederzugeben. Bei der erstmaligen Veröffentlichung war der Lageplan irrtümlich verkleinert abgedruckt worden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der obigen Berichtigung keine Änderung der Grenzen verbunden ist.*